

An den Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter über den Geschäftsführer der Kreisstelle als Landesbeauftragter im Kreise			
Antragstellerin/Antragsteller		Maßnahme AFP / Version 2022 Anlage 66 Einhaltung der Viehbesatzdichte und der Tierobergrenzen	
Name, Vorname			
Straße, Hausnummer PLZ, Ort			
Buchführungs-Abschlussstichtag	Jahr der Antragstellung des Grundantrags	Aktenzeichen	
		AFP- _____ - ____-00 ____	
Datum Zuwendungsbescheid	Datum Einreichung des Schlussverwendungsnachweises		

Diese Anlage ist jährlich nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises vorzulegen. Die Vorlagepflicht bei einem Grundantrag ab 2012 ist für 5 Jahre (bei Grundantrag 2011 = 1 Jahr) ab dem Datum der Zustellung des Zuwendungsbescheides erforderlich. Die Einhaltung des Viehbesatzes von 2,0 GVE je ha landwirtschaftlicher Fläche (gem. 3.2.4/5.2.3), die Schwellenwerte der 4. BImSchV Angang Nr. 7.1. Spalte 2 (gem. 3.2.5u. 3.2.6 / 5.2.4) und die 100/150 Milchkuh-Grenze (gem. 7.4.2 bzw. 9.4.1) sind ab dem Zeitpunkt des Bewilligungsbescheides einzuhalten. Die Nachweispflicht beginnt ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Schlussverwendungsnachweises. Der Nachweis erfolgt z.B. auf der Grundlage der Buchführung, des Nachweises Nährstoffanfalls aus der eigenen Tierhaltung, der HIT-Datenbank u.a. Unterlagen. Als Belegzeitraum gilt das jeweilige Wirtschaftsjahr des Betriebes (z.B. 1.7. – 30.6.). Es gilt das Wirtschaftsjahr, in welches der Schlussverwendungsnachweis fällt, als erster Belegzeitraum.

Zugrunde liegendes Wirtschaftsjahr:	20 ____ / 20 ____
--	-------------------

<p><u>1. Einhaltung der Kuhobergrenze</u></p> <p><input type="checkbox"/> 100 Tiere gemäß Richtlinie AFP Punkt 9.4.1</p> <p><input type="checkbox"/> 150 Tiere gemäß Richtlinie AFP 7.4.2/ 9.4.1</p> <p><u>Nur erforderlich</u>, wenn eine Förderung nach besonders artgerechter Tierhaltung nach Anlage 4 / 1 mit einer Zuschusshöhe von 25/35 % für Milchkuhe erfolgt ist</p> <p>a.) Auszug aus HIT-Datenbank</p> <p>b.) GVE gemäß HIT*</p> <p>HIT-Nummer: _____</p>	<p>_____ (Anzahl)</p> <p>_____ (Anzahl)</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p> <p><input type="checkbox"/> beigefügt</p> <p>_____ GVE</p>	<p>Prüfvermerk Kreisstelle:</p> <p><input type="checkbox"/> entfällt</p> <p><input type="checkbox"/> Nachweis erfolgt</p> <p><input type="checkbox"/> geprüft</p> <p><input type="checkbox"/> in Ordnung</p> <p><input type="checkbox"/> Beanstandung</p> <p><input type="checkbox"/> nicht prüfbar</p> <p><u>Bemerkung:</u></p>
<p><small>* Gem. HIT GVE Berechnung für nationale Agrarumweltmaßnahmen 0,3 / 0,6 / 1</small></p> <p><small>1. 0,3 GVE = unter 6 Monate alte Rinder</small></p> <p><small>2. 0,6 GVE = 6 bis 24 Monate alte männliche Rinder und Färsen</small></p> <p><small>3. 1,0 GVE = über 24 Monate alte männliche Rinder und Färsen sowie Mutterkühe und Milchkuhe</small></p>		

<p><u>2. Einhaltung der BImSchG Bestandsobergrenzen</u></p> <p>Anlage 33</p> <p>Viehbericht aus der Buchführung</p> <p>Die Tierzahlen zu 2 sind nachzuweisen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für rinderhaltende Betriebe durch einen Auszug aus der HIT-Datenbank für Rinder 2. Durch Vorlage von Buchführungsabschlüssen für schweine-/sauenhaltenden Betriebe oder Betrieben mit Legehennen- und Masthähnchenhaltung bzw. Haltung sonstiger Tierrassen. Es müssen die Zahlen aus der Buchführung (Durchschnittsbestand) eingereicht werden. 3. Die GVE werden dann nach den u.a. Umrechnungsschlüsseln ermittelt und insgesamt eingetragen. 4. Es muss in jedem Fall der Vordruck Anlage 33 beigelegt werden. 	<input type="checkbox"/> beigelegt <input type="checkbox"/> beigelegt	<p>Nachweis erfolgt</p> <p><input type="checkbox"/> geprüft</p> <p><input type="checkbox"/> in Ordnung</p> <p><input type="checkbox"/> Beanstandung</p> <p><input type="checkbox"/> nicht prüfbar</p> <p><u>Bemerkung:</u></p>
<p><u>3. Einhaltung des Viehbesatzes von 2,0 GVE</u></p> <p>a.) Flächenverzeichnis für das jeweilige Wirtschaftsjahr des Betriebes</p> <p>b.) Fläche (lt. Flächenverzeichnis) ha</p> <p>Wirtschaftsjahr <input style="width: 150px; height: 20px;" type="text"/></p> <p>Bsp: WJ 2020/21: Bei Stichtag 30.04. Flächennachweis 2020, Bsp: WJ 2020/21: bei Stichtag 30.06. Flächennachweis 2021.</p> <p>c.) Ermittlung der GVE</p> <p>Die Tierzahlen zu 3c sind nachzuweisen – siehe Nr. 2</p>	<input type="checkbox"/> beigelegt <hr style="width: 100px; margin-left: 0;"/> ha <input type="checkbox"/> Anlage ausgefüllt	<p>Nachweis erfolgt</p> <p><input type="checkbox"/> geprüft</p> <p><input type="checkbox"/> in Ordnung</p> <p><input type="checkbox"/> Beanstandung</p> <p><input type="checkbox"/> nicht prüfbar</p> <p><u>Bemerkung:</u></p>

3 c.) Ermittlung der GVE			Tier GVE		<u>Nicht ausfüllen</u>
Betriebszweig		GVE Schlüsse I	Anzahl	GVE	Info / Prüfvermerk
Milchproduktion	ab Erstkalbung	1,0			s. HIT-DATENBANK
Mutterkuhhaltung	ab Erstkalbung	1,0			s. HIT-DATENBANK
Rinderaufzucht /Nachzucht	6 bis 24 Monate	0,6			s. HIT-DATENBANK
	ab 24 Monate	1,0			s. HIT-DATENBANK
Kälber	bis 6 Monate	0,3			s. HIT-DATENBANK
Mastkälber		0,4			s. HIT-DATENBANK
Bullenmast	6 bis 24 Monate	0,6			s. HIT-DATENBANK
	ab 24 Monate	1,0			s. HIT-DATENBANK
Ferkelaufzucht	Ferkel ab dem Absetzen bis 20 kg	0,02			
Schweinemast	Mastschweine 20-50 kg	0,06			
	Mastschweine über 50 kg	0,16			
Jungsauen- aufzucht	Jungsauenaufzucht 20-50 kg	0,06			
	Jungsauenaufzucht über 50 kg	0,16			
Schweinezucht	Zuchtschweine (Eber)	0,3			
	Zuchtschweine (Jungsauen und Sauen)	0,3			
Mutterschafe		0,15			
Schafe (außer Mutterschafe)		0,1			
Pferde/Esel über 6 Monate		1,0			
Pferde/Esel unter 6 Monate		0,5			
Ziegen (Muttertiere)		0,15			
Damtiere bis 2 Jahre		0,1			
Damtiere über 2 Jahre		0,15			
Geflügel (außer (Mast-)Puten, Legehennen und Masthähnchen)		0,014			
Legehennen		0,003			
(Mast-)Puten		0,02			
Masthähnchen		0,002			
Gesamt GVE					

Nur von der Kreisstelle auszufüllen:				
Prüfvermerk:				
Bemerkungen:				
Nachweise				
Die eingereichten Nachweise sind ausreichend: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>				
Die Sichtprüfung ist erfolgt. Die Anlage wird zur Erfassung freigegeben	vollständig <input type="checkbox"/>	plausibel <input type="checkbox"/>	gültig <input type="checkbox"/>	Anlage im Invekos erfasst
Datum, Unterschrift der Prüferin / des Prüfers				Datum, Unterschrift der Erfasserin / des Erfassers
Weitere Prüfung durch Zentrale erforderlich:				
Begründung / Erläuterung				
Prüfung Zentrale	vollständig <input type="checkbox"/>	plausibel <input type="checkbox"/>	gültig <input type="checkbox"/>	Anlage im Invekos erfasst
				Datum, Unterschrift der Erfasserin / des Erfassers
Bemerkung:				

Einhaltung der Bestandsobergrenzen beim AFP (gemäß Nr. 3.2.5 u. 3.2.6 / 5.2.4 der entsprechenden Richtlinie) (Schwellenwerte nach der Nr. 7.1, Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV)

Anlage 33 zu Anlage 66

Unternehmen:

Unt.nummer:

	Bestandsobergrenze	Bestand im WJ20____/____	Ergebnis der Kreisstelle:
Hennen	15.000 Plätze		<input type="checkbox"/> Bestandsobergrenze eingehalten
Junghennen	30.000 Plätze		<input type="checkbox"/> Bestandsobergrenze nicht eingehalten
Mastgeflügel	30.000 Plätze		
Mast-Truthühner	15.000 Plätze		
Rinder ¹⁾	600 Plätze		
Kälber ²⁾	500 Plätze		
Mastschweine ⁴⁾	1.500 Plätze		
Sauen ⁵⁾	560 Plätze		
Ferkel ^{3) 5)}	4.500 Plätze		
Pelztiere	750 Plätze		

Es handelt sich hierbei um die gekürzte Fassung der Anlage 33, die nur zum gleichzeitigen Einreichen der Anlage 66 bestimmt ist!

- 1) ausgenommen Plätze für Mutterkuhhaltung mit mehr als 6 Monaten Weidehaltung je Kalenderjahr
- 2) bei spezialisierter Aufzucht in einer gesonderten Anlage / bis 6 Monate
- 3) säugende Ferkel sind nicht als Tierplätze zu zählen / nur bei spezialisierter Aufzucht in gesonderter Anlage extra zu zählen / bis 30 kg
- 4) Ausnahmen nach Nummer 5.2.4 Absatz 2 der Richtlinien vom 28.02.2017 (f. Mastschweine) möglich
(gilt für Mastschweine nur für Neubewilligungen ab 2018 - bitte unter Ergebnis entsprechendes Kennzeichen setzen!).
- 5) Ausnahmen nach Nummer 5.2.4 Absatz 2 der Richtlinien vom 04.10.2019 (jegliche Schweinehaltung) möglich
(gilt für jegliche Schweinehaltung ab Antragseingang >=30.10.2019 - bitte unter Ergebnis entsprechendes Kennzeichen setzen!).

Berechnung Viehbesatz - Anrechnung der Abgabe von Wirtschaftsdünger

Anlage 29 zu Anlage 66

(zu Nr. 3.2.4 / 5.2.3 der entsprechenden AFP-Richtlinien)

Unternehmer:

Unt.nummer:

- | | | |
|--|------|---------------|
| 1. Viehbesatz im Zieljahr (lt. Investitionskonzept / Anlage 66 Nr, 4c): | | GVE je ha LNF |
| 2. zulässiger Viehbesatz nach der Nr. 3.2.4 / 5.2.3 d. entsprechenden AFP-Richtlinie | 2,00 | GVE je ha LNF |
| 3. Anteil notwendige außerbetriebliche Verwertung | | |
| 4. P ₂ O ₅ -Anfall aus der eigenen Tierhaltung | | kg / Jahr |
| 5. Notwendige außerbetriebliche Verwertung | | kg / Jahr |
| 6. Vertraglich vereinbarte außerbetriebliche Verwertung: | | |

	Vertragspartner	Vertrag / Vermittlungs- garantie vom	Abgabemenge	Nährstoffart
6.1.			kg / Jahr P ₂ O ₅ -Abgabe	
6.2.			kg / Jahr P ₂ O ₅ -Abgabe	
6.3.			kg / Jahr P ₂ O ₅ -Abgabe	
6.4.			kg / Jahr P ₂ O ₅ -Abgabe	
5.5.		Summe	kg / Jahr P ₂ O ₅ -Abgabe	
7.		noch notwendige außerbetriebliche Verwertung	kg / Jahr P ₂ O ₅	
8.		Anteil der außerbetrieblichen Verwertung		
9.		reduzierter Viehbesatz	GVE je ha LNF	

notwendige Anlagen:

- Nachweis durch Ausdruck aus „NOG-Rechner“ (Link: <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/programme/nog/index.htm>), alternativ geeignete Berechnung des Phosphatanfalls gemäß Düngeverordnung Anlage 1
- Kopie/n der Lieferscheine
- Kopien Betriebsspiegel aus dem Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger

Datum, Unterschrift Antragsteller: